

SATZUNG

des Vereins zur Förderung des Fußballsports in Nieder Rosbach

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins:

- 1.) Der Verein trägt den Namen „FUSSBALL - FÖRDERVEREIN NIEDER ROSBACH“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Nieder Rosbach
- 3.) Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich unter folgender Adresse:

Guido Dietz
Im Burggarten 9a
61191 Rosbach
- 4.) Es erfolgte eine Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Friedberg/Hessen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- 5.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit):

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §3 Abs. 1 der in der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung und des in §3 steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

§3 Vereinszweck:

- 1.) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Fußballabteilung des SV 98 Rosbach.
- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 6.) Zur Förderung des Fussballsports zählen insbesondere:
 - a) Beschaffung von Trainingsmaterial für Theorie und Praxis
 - b) Beschaffung von Spielmaterial
 - c) Unterstützung des laufenden Trainingsbetriebs (Vorbereitung/Durchführung/Nachbereitung)
 - d) Unterstützung im laufenden Spielbetrieb
 - e) Durchführung von Trainingslehrgängen und Trainingslagern
 - f) Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen der Abteilung Fußball des SV 98 Rosbach
 - g) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen
 - h) Aus- und Weiterbildung von Trainern und Schiedsrichtern

§4 Mitgliedschaft:

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person werden, der die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2.) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragssteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 3.) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt hat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 4.) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit den Beitragszahlungen für zwölf Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluß zur Ausschließung eines Mitglieds kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet a) durch Austritt b) durch Tod c) durch Ausschluß.

§5 Beiträge:

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Beiträge werden jeweils zum 15.04. eines Jahres (oder am darauf folgenden Werktag) mit Sepa-Lastschriftmandat eingezogen.

Weitere Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke können zum Beispiel durch Spenden oder Veranstaltungen des Vereins aufgebracht werden. Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern erfolgen.

§6 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

Der Vorstand ist untergliedert a) in den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB und b) in den erweiterten Vorstand

§7 Vorstand:

- 1.) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassenwart.
- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer(in) und der/die Kassierer(in) (Kassenwart). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
- 4.) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart und einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitgliedes (§7 Abs. 1) bei alleiniger Verfügungsberechtigung gegenüber dem Kreditinstitut.

- 5.) **Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche und Beifügung der Tagesordnung. Eine Vorstandssitzung kann auch kurzfristig einberufen werden, sofern kein Vorstandsmitglied bis zum Zeitpunkt der Sitzung sein Veto eingelegt hat. Das Veto bedarf keiner Form.**

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

- 6.) **Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.**
- 7.) **Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schnellstmöglich, spätestens jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.**
- 8.) **Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Ämtern: Kommunikationsleiter Jugendmannschaften, Kommunikationsleiter Seniorenmannschaften, Presseleiter und Festausschussleiter. Darüber hinaus können bis zu fünf weitere Beisitzer eingesetzt werden, soweit es erforderlich ist.**

§8 Mitgliederversammlung:

- 1.) **Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.**
- 2.) **Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.**
- 3.) **Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagungsordnung.**
- 4.) **Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.**
- 5.) **Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.**

- 6.) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
- a) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wird
 - b) die Aufgaben des Vereins
 - c) An- und Verkauf, sowie die Belastung von Grundstücken
 - d) Beteiligungen an Gesellschaften
 - e) Aufnahme von Darlehen über einen Betrag von EURO 5.000,--
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - g) Satzungsänderungen, mit Ausnahme §7 (7) der Satzung,
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Beitragshöhe und -fälligkeit.
- 7.) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 8.) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 9.) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Beschlußfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied eine geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der neu vorgesehene Satzungstext beigelegt wurde.

- 10.) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand nach §7 Absatz 3.)
- 11.) Von jeder Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist i.d.R. der/die Schriftführer(in). Ist er/sie verhindert, wird zum Beginn der Mitgliederversammlung ein(e) Protokollführer(in) gewählt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem interessierten Mitglied zugänglich zu machen.

§9 Beurkundung von Beschlüssen:

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung:

- 1.) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den SV98 Rosbach, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Unterstützung und Förderung der Abteilung Fußball einzusetzen hat.
- 3.) Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ort, Datum:

Nieder – Rosbach, den 1. November 2001

Unterschriften:

Änderungen:

14.02.2014: § 5 Beiträge: Aufnahme des jährlichen Fälligkeitstermins 15.04.

10.11.2021: § 7 Einberufung von Vorstandssitzungen – neue Frist

10.11.2021: § 8 Einberufung der Mitgliederversammlung – neue Frist